

# **Gemeinde Freiamt**

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(in der Fassung vom 25.09.2001)

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat am 26.05.1985 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der GO für Baden-Württemberg (vom 03.10.1983; GBl. S 578) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach folgendem einheitlichen Stundensatz:

bis zum 31.12.2001  
16,-- DM

ab dem 01.01.2002  
8,-- €

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung, entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,-- DM,	20,-- €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Fraktionssprecher erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwands-  
pauschale  
von

bis 31.12.2001  
50,-- DM.

ab 01.01.2002  
25,-- €

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungs-  
pflichtigen Sitzungen halbjährlich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionssprecher wird vierteljährlich ausbezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.01.79 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 25.09.2001 ist am 01.11.2001 in Kraft getreten.